

## S c h r e i b e n

des Kirchensynodes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG)

Hannover, 1. November 2010

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG) mit Begründung.

Im Zuge der Umsetzung der Aktenstückreihe Nr. 98 werden in absehbarer Zeit in der Landeskirche Kirchenkreise entstehen, die deutlich größer sein werden als ein bisheriger durchschnittlicher Kirchenkreis. Dies bringt es mit sich, dass auch die Leitungsstrukturen dieser Kirchenkreise den veränderten Bedingungen angepasst werden müssen. In einzelnen Kirchenkreisen wird in Aussicht genommen, künftig in einem Kirchenkreis zwei Superintendenten oder Superintendentinnen in zwei ephoralen Aufsichtsbezirken vorzusehen.

Um dies zu ermöglichen, soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Es zeichnet sich ab, dass die Kirchenkreise Hildesheimer Land und Alfeld bereits zum 1. Januar 2011 einen gemeinsamen Kirchenkreis bilden könnten, für den dann aufgrund seiner Größe eine Aufteilung auf zwei Amtsbereiche sinnvoll sein könnte. Um dies zu ermöglichen, wird der Landessynode das anliegende Erprobungsgrundlagengesetz vorgelegt.

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, dem Landessynodalausschuss zum Ende des Jahres 2010 einen Entwurf für eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zustimmung vorzulegen, in dem Näheres zur Ausgestaltung dieses Kirchenkreises mit zwei Amtsbereichen geregelt werden soll. Die Landessynode hätte dann im Jahr 2011 Zeit, die Details einer Regelung eines Kirchenkreises mit zwei Aufsichtsbezirken zu beraten und die Verordnung dann zu bestätigen, zu ändern oder zu verwerfen.

Der Kirchensenat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage**Entwurf****Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur  
Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen  
(2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG -)**

vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

- (1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen für größere Kirchenkreise können Regelungen getroffen werden, die insbesondere die Schaffung von mehreren ephoralen Amtsbereichen in einem Kirchenkreis ermöglichen.
- (2) Die Regelungen können zu diesem Zweck von den Vorschriften der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.
- (3) Das in der Landeskirche geltende Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt unberührt.

## § 2

- (1) Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Kirchensinat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses durch Verordnung mit Gesetzeskraft. Mehrere ephorale Amtsbereiche in einem Kirchenkreis dürfen nur in bis zu drei Kirchenkreisen zugelassen werden. Die Regelungen sind zu befristen. Ihre Geltungsdauer kann ganz oder teilweise verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Die Vorschriften des Artikel 121 der Kirchenverfassung sind nicht anzuwenden.
- (3) Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensinat verkündet wird.  
Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.
- (4) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchensenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensinat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von min-

destens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 3 zu verfahren.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Begründung:**

Die Landessynode hat mit dem Aktenstück 98 ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass künftig Kirchenkreise eine gewisse Mindestgröße haben werden. In einer Reihe von Fällen sind deshalb Überlegungen über den Zusammenschluss von Kirchenkreisen in Gang gekommen. Aufgrund örtlicher Besonderheiten stehen dabei zum Teil Kirchenkreise in Aussicht, die eine überdurchschnittliche Größe haben werden. Es zeigt sich bereits jetzt, dass insbesondere die Wahrnehmung der ephoralen Aufgaben bei größeren Kirchenkreisen schwierig wird. Die Landessynode hatte in ihrer Sitzung am 24. November 2009 deshalb bereits das Landeskirchenamt gebeten, das Modell eines Kirchenkreises mit mehreren Aufsichtsbezirken zu prüfen. In den Beratungen, auch mit Vertretern von betroffenen Kirchenkreisen, stellte sich heraus, dass in einigen Kirchenkreisen die Einbindung der Stellvertreter des Superintendenten in die Wahrnehmung der ephoralen Aufgaben eine ausreichende Lösung darstellt, während andere sich für ihren Bereich eher einen Kirchenkreis mit zwei Aufsichtsbezirken vorstellen konnten. Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich dadurch, dass die Kirchenkreise Hildesheimer Land und Alfeld beschlossen haben, einen gemeinsamen Kirchenkreis zu bilden. Insbesondere bei den Kirchenkreisen Hildesheimer Land und Alfeld zeigen schon die Zahlen (Hildesheimer Land 59.000 Gemeindeglieder, 55 Kirchengemeinden; Alfeld 27.000 Gemeindeglieder, 32 Kirchengemeinden), dass die Aufgaben nicht von einem Superintendenten oder einer Superintendentin alleine wahrgenommen werden können. Auf der anderen Seite ist der Kirchenkreis Alfeld nicht groß genug, um auf Dauer als selbständiger Kirchenkreis bestehen zu bleiben. Zurzeit sind beide Kirchenkreise über einen Kirchenkreisverband verbunden. Die dort bisher praktizierte Regelung, dass die ephoralen Tätigkeitsbereiche über Kirchenkreisgrenzen hinweg definiert worden sind, hat sich aufgrund unklarer und Doppelzuständigkeiten nicht bewährt. Eine klare Abgrenzung war nicht möglich. Das Modell eines Kirchenkreises mit zwei Aufsichtsbezirken erzwingt die Notwendigkeit, klare Verantwortlichkeiten zu schaffen, gibt dafür aber auch die strukturellen Möglichkeiten. Dadurch, dass die Superintendentur in Alfeld überraschend frei geworden ist, ergibt sich die Notwendigkeit, kurzfristig die entsprechenden Regelungen zu schaffen.

Das Kirchengesetz knüpft an an das Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Erprobungsgrundlagengesetz) vom 15. Dezember 1995 (KABl.2005, S. 201), das inzwischen außer Kraft getreten ist.

Eine Verordnung mit Gesetzeskraft nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes soll bereits Ende 2010 für den neu zum 01.01.2011 entstehenden Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld beschlossen und der Synode dann im Sommer 2011 zur Bestätigung vorgelegt werden. Darin wird es auch darum gehen, die Zuständigkeiten der beiden Superintendenten in dem einen Kirchenkreis klar abzugrenzen. Ein Superintendent oder eine Superintendentin wird den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand haben müssen, den Kirchenkreis rechtlich und als ganzen in der Öffentlichkeit vertreten; der andere Superintendent oder die andere Superintendentin wird alle amtsbereichsbezogenen Aufgaben wahrnehmen, aber ebenfalls Sitz und Stimme im Kirchenkreisvorstand haben müssen, was Folgen für die Zu-

sammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im Übrigen und seine Größe haben wird, etc. Details können noch in den jeweiligen Dienstbeschreibungen geregelt werden. Die Verordnung mit Gesetzeskraft wird dem Kirchenkreis eine Evaluation auferlegen.

Das Modell eines Kirchenkreises mit mehreren Aufsichtsbezirken ist in der Hannoverschen Landeskirche auch nicht völlig fremd.

Die Verfassung von 1922 unterschied noch zwischen dem Aufsichtsbezirk und dem Kirchenkreis, und erst mit der neuen Kirchenverfassung von 1965 wurde diese Unterscheidung fallengelassen; seitdem versteht man unter dem Kirchenkreis sowohl die Körperschaft öffentlichen Rechts als auch den Amtsbereich des Superintendenten.

Der Stadtkirchenverband Hannover bildet allerdings bereits jetzt eine Ausnahme: Er ist ein Kirchenkreis, der aufgrund des „Hannover-Gesetzes“ in vier Amtsbereiche untergliedert ist.

Die Verfassung der Nordelbischen Kirche kennt ebenfalls das Modell eines Kirchenkreises mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten.

Die jetzt vorgesehene Erprobungsregelung öffnet die Tür dafür, dieses Modell eines Kirchenkreises mit mehreren Aufsichtsbezirken auch anderswo in der Hannoverschen Landeskirche wieder zu ermöglichen. Es bietet die Chance, Kirchenkreise zu größeren Einheiten zusammenzufassen, so dass sie mehr Ressourcen haben, ohne in Kauf zu nehmen, dass die ephoralen Aufgaben in dem größer gewordenen Kirchenkreis einen solchen Umfang annehmen, dass sie von einem Superintendenten oder einer Superintendentin gar nicht mehr ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Zwar bietet auch der Kirchenkreisverband die Möglichkeit, Kräfte von beteiligten Kirchenkreisen zu bündeln und dennoch die ephoralen Aufgaben nicht auf eine Person konzentrieren zu müssen. Es bleiben dann jedoch die einzelnen Kirchenkreise mit ihren Gremien und zusätzlich die Verbandsebene, während ein Kirchenkreis mit mehreren Aufsichtsbezirken demgegenüber eine deutlich schlankere Struktur darstellt. Wenn Kirchenkreise für ihren Bereich das Modell eines Kirchenkreises mit mehreren Aufsichtsbezirken als die bestmögliche Struktur erkannt haben, dann sollte das kirchliche Recht dem nicht entgegenstehen, sondern eine solche Lösung flankierend ermöglichen. Dem dient als erster Schritt der anliegende Entwurf eines Erprobungsgesetzes.